

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

(Wettbewerbsregisterverordnung – WRegVO)

A. Problem und Ziel

Ein Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat vor Erteilung eines Zuschlags zu prüfen, ob der Bieter, an den er den Auftrag oder die Konzession zu vergeben beabsichtigt, Rechtsverstöße begangen hat, die nach §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können oder müssen. Bislang gestaltet sich die Prüfung häufig als schwierig. Er ist auf Eintragungen in den Registern der Länder oder Selbstauskünfte der Unternehmen angewiesen. Nicht alle Länder haben entsprechende Register, zudem bestehen teils unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz) die Einführung des bundesweiten elektronischen Wettbewerbsregisters beschlossen, in dem die relevanten Rechtsverstöße eingetragen werden. Dieses Register soll den Auftraggebern einen schnellen und sicheren Zugang zu den entsprechenden Informationen erleichtern. Die vollständige Inbetriebnahme des Registers setzt den Erlass einer Rechtsverordnung mit konkretisierenden Regelungen voraus (§ 12 in Verbindung mit § 10 Wettbewerbsregistergesetz).

B. Lösung

Erlass der Verordnung gemäß § 10 Wettbewerbsregistergesetz geändert durch [...] GWB-Digitalisierungsgesetz, um die Einzelheiten der elektronischen Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Nutzern des Registers zu regeln (technische und organisatorische Voraussetzungen, die Voraussetzungen der Datenspeicherung, einschließlich datenschutzrechtlicher Vorgaben, zum Inhalt und Umfang der von den Verfolgungsbehörden der Registerbehörde mitzuteilenden Daten). Ferner werden Anforderungen an Anträge und Nachweise der Unternehmen zur vorzeitigen Löschung von Eintragungen wegen Selbstreinigung geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Der mit dem Wettbewerbsregistergesetz verbundene Erfüllungsaufwand ist in der Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Einführung des Wettbewerbsregisters (BT-Drs. 18/12051, S. 20 ff.) sowie der Begründung des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BT-Drs. [...]) detailliert dargestellt. Durch die Umsetzung des Gesetzes mit der Verordnung entsteht im Wesentlichen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Wettbewerbsregistergesetz und die Verordnung nur betroffen, wenn sie selbst Unternehmen sind oder sie eingetragen wurden, da ihr Verhalten einem Unternehmen zuzurechnen war (§ 2 Absatz 3 Wettbewerbsregistergesetz). Stellen sie einen Antrag auf Selbstauskunft zu eventuellen Eintragungen, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unternehmen entsteht durch die Verordnung kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Stellen sie einen Antrag auf Selbstauskunft zu eventuellen Eintragungen, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Pflicht zur Registrierung, um das Portal nutzen zu können, entstehen neue Informationspflichten. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird als eher gering eingeschätzt, da den Unternehmen die erforderlichen Daten bekannt sind. Für amtliche Verzeichnisse entstehen ebenfalls neue Informationspflichten, wenn sie sich zur Nutzung des Portals und ggf. der Schnittstelle registrieren müssen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Pflicht zur Registrierung, um das Portal und ggf. die Schnittstelle nutzen zu können, entstehen für Auftraggeber neue Informationspflichten. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird als eher gering eingeschätzt.

F. Weitere Kosten

Direkte oder indirekte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Insbesondere mittelständische Unternehmen werden nicht mit direkten Kosten zusätzlich belastet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

(Wettbewerbsregisterverordnung – WRegVO)

Vom ...

Auf Grund von § 10 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. S 2739 geändert durch [...] des GWB-Digitalisierungsgesetzes vom [...] (BGBl. [...]), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n f ü r d i e e l e k t r o n i s c h e K o m m u n i k a t i o n

§ 1

Elektronische Kommunikation und Datenübermittlung

(1) Die elektronische Datenübermittlung und Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Strafverfolgungsbehörden, den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, den Auftraggebern, den Unternehmen, den natürlichen Personen und den Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe entspricht (amtliche Verzeichnisstellen), erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Für die elektronische Übermittlung von Daten ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit sowie Integrität des Datensatzes gewährleistet. Anerkannte Standards der IT-Sicherheit sind zu beachten.

(3) Sichere Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung sind die Übermittlung über:

1. das von der Registerbehörde auf ihrer Internetseite unter www.wettbewerbsregister.de bereitgestellte Portal,
2. die durch die Registerbehörde bestimmte Schnittstelle,
3. das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zum Kontakt mit der elektronischen Poststelle der Registerbehörde; die §§ 6 bis 9 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar,

4. ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder ein entsprechendes auf gesetzlicher Grundlage errichtetes elektronisches Postfach zum Kontakt mit der elektronischen Poststelle der Registerbehörde,
5. den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und seine sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigt ist,
6. sonstige bundeseinheitliche Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung, welche die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleisten, soweit die Registerbehörde diese zur Übermittlung zugelassen hat.

(4) Genügen die elektronisch übermittelten Daten nicht den von der Registerbehörde für die Bearbeitung gestellten Anforderungen, teilt die Registerbehörde dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen mit. Die geeigneten Dateiformate macht die Registerbehörde gemäß § 15 Nummer 2 auf ihrer Internetseite bekannt. Macht ein Empfänger geltend, er könne die ihm von der Registerbehörde übermittelten Daten nicht lesen oder bearbeiten, übermittelt die Registerbehörde ihm diese erneut in einem geeigneten elektronischen Format.

(5) Daten sind eingegangen, sobald sie auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Registerbehörde gespeichert sind.

§ 2

Nutzung des Portals

(1) Die Nutzung des Portals setzt eine vorherige Registrierung voraus.

(2) Für die Registrierung ist ein Antrag bei der Registerbehörde erforderlich. Dazu sind folgende Angaben zu machen und Bestätigungen beizubringen:

1. für mitteilungspflichtige Behörden und öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

a) die Bezeichnung und die Art der Behörde, der juristischen Person des öffentlichen Rechts, der juristischen Person des Privatrechts oder des Verbandes,

b) die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer,

c) von dem für die Registrierung verantwortlichen Bediensteten und von den mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Bediensteten: der Vor- und Nachname sowie die Kontaktdaten; von den mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Bediensteten zusätzlich die Nutzerkennungen,

d) für mitteilungspflichtige Behörden eine amtliche Bestätigung, dass es sich um eine nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes mitteilungspflichtige Behörde handelt; für Auftraggeber eine amtliche Bestätigung, dass es sich um einen Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1, 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelt,

2. für öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- a) die Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- b) die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer,
- c) von dem für die Registrierung verantwortlichen Bediensteten und von den mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Bediensteten: der Vor- und Nachname sowie die Kontaktdaten; von den mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Bediensteten zusätzlich die Nutzerkennungen,
- d) das voraussichtliche Datum der Fertigstellung oder Abnahme des Vorhabens, für das der Antragsteller als öffentlicher Auftraggeber tätig ist,
- e) eine amtliche Bestätigung, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelt,

3. für amtliche Verzeichnisstellen

- a) die Bezeichnung der Stelle,
- b) die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer,
- c) von den für die Registrierung verantwortlichen und den mit der Verwaltung von Nutzern betrauten Bediensteten: der Vor- und Nachname sowie die Kontaktdaten,
- d) die Erklärung, den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU zu entsprechen,

4. für Unternehmen

- a) die Firma und die Rechtsform,
- b) die Anschrift des Firmensitzes und, soweit gegeben, derjenige der deutschen Niederlassung,
- c) bei inländischen Unternehmen, das Registergericht und die Registernummer aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Partnerschaftsregister oder bei vergleichbaren amtlichen Registern die Registernummer und die registerführende Stelle, soweit vorhanden,
- d) bei ausländischen Unternehmen, anstelle der in Buchstabe c) genannten Angaben eine der Registernummer vergleichbare Nummer und die registerführende Stelle, soweit vorhanden,
- e) soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- f) der Vor- und Nachname sowie die Kontaktdaten der mit der Registrierung betrauten Beschäftigten sowie deren Bevollmächtigung.

(3) Für die Registrierung ist das auf der Internetseite der Registerbehörde veröffentlichte Standardformular zu verwenden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Behörde einer Gebietskörperschaft oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, kann er die nach Absatz 2 erforderliche amtliche Bestätigung selbst vornehmen. In anderen Fällen erfolgt die Bestätigung durch die Behörde einer Gebietskörperschaft; die bestätigende Stelle hat die entsprechenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b

sowie nach Buchstabe c erster Halbsatz zu dem mit der Bestätigung betrauten Bediensteten zu machen.

(4) Die Registerbehörde kann weitere Auskünfte, Nachweise und Bestätigungen verlangen. Sie kann andere als die vorgenannten Angaben und Bestätigungen zulassen, wenn diese bei einem vergleichbaren Prüfaufwand eine sichere Identifizierung des Antragstellers gewährleisten.

(5) Das Erlöschen der Rechte eines Bediensteten zur Verwaltung von Portalnutzern ist der Registerbehörde unter Verwendung des Standardformulars unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen als mitteilungspflichtige Behörde oder als abfrageberechtigter Auftraggeber entfallen.

(6) Die Registerbehörde kann Vorgaben machen zu dem Verfahren, das zur elektronischen Übermittlung von Angaben und Bestätigungen zur Registrierung zu nutzen ist.

§ 3

Nutzung der amtlichen Schnittstelle

(1) Hat die Registerbehörde eine amtliche Schnittstelle eingerichtet, kann die Registerbehörde diese mitteilungspflichtigen Behörden, Auftraggebern und amtlichen Verzeichnissen zur Nutzung zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(2) Setzt die Nutzung der Schnittstelle aus technischen Gründen eine Registrierung voraus, findet § 2 entsprechende Anwendung.

A b s c h n i t t 2

B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n f ü r d i e e l e k t r o n i s c h e K o m m u n i k a t i o n

§ 4

Pflichten der mitteilungspflichtigen Behörden

(1) Die mitteilungspflichtigen Behörden übermitteln der Registerbehörde die in § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes bezeichneten Daten unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben in Absatz 2 elektronisch über die Schnittstelle oder über das Portal in maschinenlesbarer Form. Die Registerbehörde erteilt dem Absender eine automatisierte Eingangsbestätigung.

(2) Zu den nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes zu übermittelnden Daten gehören auch folgende Angaben:

1. das entscheidende Gericht und das die Entscheidung betreffende Aktenzeichen,

2. handelt es sich bei dem betroffenen Unternehmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes um eine natürliche Person, der Familienname, der Geburtsname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Geburtsort und ihre Anschrift;

3. betreffend die Zurechnung des Fehlverhaltens einer natürlichen Person zu einem Unternehmen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes die diese begründenden Umstände:

- a) die im Unternehmen zur Tatzeit ausgeübte Leitungsfunktion, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Funktionen,
- b) zum Handeln der natürlichen Person in Ausübung dieser Funktion;

4. betreffend die eintragungspflichtige Tat:

- a) die rechtliche Bezeichnung der zugrunde liegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
- b) die Tatzeit.

(3) Die mitteilungspflichtige Behörde ist für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich. Erlangt sie Kenntnis davon, dass die übermittelten Daten unrichtig sind oder sich nachträglich geändert haben, teilt sie dies der Registerbehörde unverzüglich mit. Dementsprechend korrigiert die Registerbehörde die erfolgten Eintragungen.

§ 5

Abfrage von Daten durch Auftraggeber

(1) Für die elektronische Abfrage durch Auftraggeber nach § 6 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 oder Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes sind die amtliche Schnittstelle oder das Portal zu nutzen. Bezieht sich die Abfrage auf eine Bietergemeinschaft, ist die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu stellen. Auftraggebern nach § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen steht eine Nutzung der amtlichen Schnittstelle nicht zur Verfügung.

(2) Die Übermittlung der Daten setzt voraus, dass der Auftraggeber bei der Abfrage folgende Angaben macht:

- a) Kurzbeschreibung des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens,
- b) hierzu die Fundstelle der amtlichen Bekanntmachung, soweit vorhanden,
- c) zu dem Unternehmen die Angaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes und, soweit es sich bei dem Unternehmen um eine natürliche Person handelt, die in § 4 Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Angaben,
- d) die Erklärung, dass die Voraussetzungen für eine Abfrage nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes erfüllt sind und die Daten nur Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Entgegennahme der Auskunft oder mit der Bearbeitung des Vergabeverfahrens betraut sind.

(3) Die Registerbehörde übermittelt dem Auftraggeber die nach § 3 Absatz 1 und 2 des Wettbewerbsregistergesetzes und nach § 4 mitgeteilten Daten, soweit diese im Register gespeichert sind, sowie einen Registervermerk nach § 8 Absatz 4 Satz 4 des Wettbewerbsregistergesetzes.

(4) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenabfrage und die Verwendung der Daten trägt der Auftraggeber. Die Registerbehörde prüft die Rechtmäßigkeit der Abfrage nur, wenn hierzu Anlass besteht. Sie ist dann befugt, von dem Auftraggeber weitere Auskünfte sowie Unterlagen zu verlangen, sofern dies für die Prüfung erforderlich ist.

§ 6

Auskunftserteilung an amtliche Verzeichnisstellen

(1) Die beantragte Auskunft über die ein Unternehmen betreffenden Eintragungen im Wettbewerbsregister wird einer amtlichen Verzeichnisstelle elektronisch unter Nutzung der amtlichen Schnittstelle erteilt. Die amtliche Verzeichnisstelle versichert, dass die Zustimmung des im Antrag bezeichneten Unternehmens zu der Erteilung der Auskunft vorliegt.

(2) Die in § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes zu dem Unternehmen sowie die in § 4 Absatz 2 Nummer 2 genannten Angaben zur natürlichen Person sind von der amtlichen Verzeichnisstelle in maschinenlesbarer Form zu machen.

(3) Die Registerbehörde kann Auskunftsanträge einer amtlichen Verzeichnisstelle zulassen, die sich auf mehrere Unternehmen beziehen (Sammelabfrage).

§ 7

Elektronische Kommunikation mit Unternehmen

Die Kommunikation der Unternehmen mit der Registerbehörde soll elektronisch erfolgen. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung eines Portals, sofern die Registerbehörde diese Möglichkeit eröffnet. Die von der Registerbehörde auf ihrer Internetseite bereitgestellten Standardformulare sind zu verwenden.

§ 8

Antrag auf Selbstauskunft; Gebühr

(1) Beantragt ein Unternehmen oder eine natürliche Person eine Selbstauskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes unter Nutzung des Portals, muss ein elektronischer Identitätsnachweis erbracht werden. Aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium müssen an die Registerbehörde übermittelt werden:

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und

2. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort sowie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.

Das Onlinezugangsgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Registerbehörde kann im Einzelfall die Vorlage eines Schriftstücks im Original verlangen.

(3) Die Gebühr für die Erteilung der Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes beträgt 20 Euro. Für die Erhebung der Gebühr sind § 62 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (geändert durch GWB-Digitalisierungsgesetz [...]) und die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden.

§ 9

Bekanntgabe von Entscheidungen der Registerbehörde in elektronischer Form

(1) Mit Einwilligung des Beteiligten kann die Registerbehörde eine Entscheidung bekannt geben, indem sie diese zum Datenabruf unter Nutzung des Portals bereitstellt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Eine nach Absatz 1 bereitgestellte Entscheidung gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten als bekanntgegeben. Bestreitet ein Beteiligter den Zugang der Benachrichtigung, hat die Registerbehörde den Zugang nachzuweisen. Kann die Registerbehörde diesen Nachweis nicht erbringen, gilt die Entscheidung an dem Tag als bekanntgegeben, an dem der Beteiligte die Daten abgerufen hat.

§ 10

Anforderung ergänzender Informationen durch Auftraggeber

(1) Fordert ein Auftraggeber gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes von der mitteilungspflichtigen Behörde ergänzende Informationen an, unterliegen Art und Inhalt der Auskunftserteilung dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

(2) Die Informationen können nach Maßgabe des § 32b Absatz 4 der Strafprozessordnung durch Übersendung von Abschriften oder beglaubigten Abschriften jeweils in Papierform oder als elektronisches Dokument erfolgen.

(3) Eine Information unterbleibt, soweit ihr eine bundesrechtliche Verwendungsregelung oder Zwecke des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens entgegenstehen.

A b s c h n i t t 3

S e l b s t r e i n i g u n g

§ 11

Mitteilung eines Unternehmens zu Selbstreinigungsmaßnahmen

(1) Die Mitteilung eines Unternehmens gemäß § 3 Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes, Maßnahmen zur Selbstreinigung nachweisen zu können, muss unter Verwendung des von der Registerbehörde auf ihrer Internetseite bereitgestellten Standardformulars erfolgen. Das Formular soll elektronisch übermittelt werden. Die Registerbehörde kann Vorgaben zur zulässigen Größe der zu übermittelnden Daten machen. Das Unternehmen hat in der Mitteilung insbesondere anzugeben:

1. auf welche Registereintragung sich die Selbstreinigungsmaßnahmen beziehen,
2. welche Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 123 Absatz 4 Satz 2 oder § 125 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergriffen worden sind;
3. gibt das Unternehmen an, dass bereits ein Auftraggeber die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend angesehen hat, teilt es auch mit, ob und wie viele Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen nicht als ausreichend beurteilt haben.

(2) Die Registerbehörde speichert die nach Absatz 1 übermittelten Daten, ohne diese zu prüfen. Die Daten werden spätestens gelöscht, wenn die betreffende Registereintragung aus dem Register gelöscht wird. Anträge nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes auf vorzeitige Löschung der Eintragung bleiben unberührt.

§ 12

Anforderungen an vorzulegende Gutachten und Unterlagen zur Bewertung einer Selbstreinigung

(1) Die Registerbehörde kann zur Bewertung eines Antrags nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes auf vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen Selbstreinigung verlangen, dass das Unternehmen geeignete Gutachten oder andere Unterlagen zur Bewertung vorgenommener Selbstreinigungsmaßnahmen vorlegt. Sie kann Vorgaben hinsichtlich des zu begutachtenden Sachverhalts oder der zu begutachtenden Themenstellung machen. Die Registerbehörde ist befugt, für die Vorlage des Gutachtens eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Auswahl und Beauftragung des Gutachters obliegen dem Unternehmen. Der Gutachter muss sachkundig und unabhängig sein. Zur Beurteilung seiner Unabhängigkeit hat das Unternehmen der Registerbehörde mitzuteilen, ob und in welchem Umfang der Gutachter oder andere ihm zurechenbare Personen in den vergangenen zwei Jahren für das Unternehmen oder mit ihm nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen tätig gewesen sind. Die Registerbehörde ist befugt, einen Gutachter abzulehnen, wenn er die Voraussetzungen nach Satz 2 offenkundig nicht erfüllt. Wird ein Gutachter abgelehnt, kann das Unternehmen einen anderen Gutachter entsprechend den Anforderungen nach Satz 1 und 2 vorschlagen.

(3) Das Gutachten muss konkret und nachvollziehbar den Gegenstand der Untersuchung, die angewandten Methoden sowie die Ergebnisse der Untersuchung darlegen. Die verwendeten methodischen Unterlagen und Nachweise sind dem Gutachten beizufügen.

A b s c h n i t t 4

D a t e n s c h u t z u n d P r o t o k o l l i e r u n g

§ 13

Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Bei Datenübermittlungen an oder durch die Registerbehörde müssen die Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sein. Die Registerbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Registerbehörde kann die Verarbeitung von Daten an einen Dritten übertragen, sofern ein Bundesministerium die Aufsicht über die Leitung des Dritten ausüben kann.

§ 14

Protokollierung

(1) Die Registerbehörde protokolliert automatisiert Art und Umfang der über die Schnittstelle oder das Portal übermittelten Daten. Das Protokoll muss insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat oder an welche die Registerbehörde Daten übersandt hat,

2. die übermittelten Daten,

3. den Zeitpunkt der Datenübertragung.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs, zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verarbeitet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden weiterhin für Zwecke nach Satz 1 benötigt.

(3) Der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Protokolldaten.

A b s c h n i t t 5

B e k a n n t m a c h u n g e n , I n k r a f t t r e t e n

§ 15

Bekanntmachungen der Registerbehörde zur elektronischen Kommunikation

Die Registerbehörde gibt über ihre Internetseite Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation bekannt, insbesondere zu:

1. der Zulassung von sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungswegen im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 6 durch die Registerbehörde,
2. den geeigneten Dateiformaten nach § 1 Absatz 4 und den technischen Anforderungen an die übermittelten Daten und die verwendeten elektronischen Mittel,
3. den Anforderungen an die Registrierung nach § 2 und § 3,
4. den auf ihrer Internetseite bereitgestellten Standardformularen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

(2) Soweit das Wettbewerbsregistergesetz nichts anderes bestimmt, sind an die Registerbehörde die in § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes und die in § 4 Absatz 2 genannten Daten mit folgender Maßgabe zu übermitteln:

1. Straferichtliche Verurteilungen, Strafbefehle und Bußgeldbescheide nach § 2 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes soweit diese nach Ablauf des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes, geändert durch GWB-Digitalisierungsgesetz, im Bundesanzeiger bekannt gemachten Tages rechtskräftig werden,
2. Bußgeldbescheide nach § 2 Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes, soweit diese nach Ablauf des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes, geändert durch GWB-Digitalisierungsgesetz, im Bundesanzeiger bekannt gemachten Tages ergangen sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 vom (GWB-Digitalisierungsgesetz, BGBl. [...]) ist die Rechtsgrundlage für ein bundesweites Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen. In das Register sollen Unternehmen eingetragen werden, über die Erkenntnisse über schwerwiegende Rechtsverstöße vorliegen (Straftaten, bestimmte Ordnungswidrigkeiten), die zum Ausschluss vom Vergabeverfahren nach §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen führen können oder müssen. Das Register wird als elektronische Datenbank betrieben. Es soll Auftraggebern im Sinne des § 98 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erleichtern, durch eine einzige Abfrage bundesweit Informationen über Ausschlussgründe zu Bietern zu erlangen. Ab Erreichen bestimmter Auftragswerte bestehen für die Auftraggeber Abfragepflichten vor Erteilung eines Zuschlages für einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzession. Für den Betrieb des Registers ist der Erlass einer Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich (§ 12 in Verbindung mit § 10 Wettbewerbsregistergesetz).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält allgemeine Vorschriften für die elektronische Kommunikation. Es wird insbesondere festgelegt, dass die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde unter Nutzung eines der in der Verordnung aufgeführten sicheren Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung erfolgen muss. Dazu gehört u.a. das auf der Internetseite der Registerbehörde einzurichtende Portal, dessen Nutzung eine vorherige Registrierung erfordert. Die Verordnung regelt die für eine Registrierung beim Portal erforderlichen Angaben der Nutzer.

Die Verordnung enthält ferner besondere Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den mitteilungspflichtigen Behörden, den Auftraggebern, den amtlichen Verzeichnistellen, Unternehmen und natürlichen Personen einschließlich der als sicher erachteten und zulässigen Übermittlungswege. Die Verordnung enthält auch Bestimmungen darüber, welche Angaben Auftraggeber im Rahmen einer Abfrage oder amtliche Verzeichnistellen im Rahmen eines Auskunftersuchens gegenüber der Registerbehörde zu machen haben.

Die Verordnung regelt die erforderlichen Angaben, die ein in das Register eingetragenes Unternehmen der Registerbehörde mitteilen muss, wenn es nach § 3 Absatz 2 Wettbewerbsregistergesetz vorträgt, Maßnahmen der Selbstreinigung nachweisen zu können.

Stellt ein Unternehmen gemäß § 8 Wettbewerbsregistergesetz einen Antrag auf vorzeitige Löschung der Eintragung wegen Selbstreinigung, kann die Registerbehörde das Unternehmen zur Vorlage von geeigneten Gutachten auffordern. Die Verordnung konkretisiert die Anforderungen, denen die Gutachten zu genügen haben.

Die Verordnung enthält ferner Regelungen zum Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation mit der Registerbehörde sowie zur Protokollierung.

Der Registerbehörde wird die Befugnis eingeräumt, die näheren Einzelheiten etwa zu den für die elektronische Datenübermittlung geeigneten Dateiformaten oder zu den auf der Internetseite bereitgestellten Standardformularen bekanntzumachen.

III. Regelungskompetenz

Die Befugnis zum Erlass der Verordnung durch die Bundesregierung ergibt sich aus § 10 Wettbewerbsregistergesetz. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

IV. Alternativen

Keine.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Erlass der Verordnung ist für die Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters erforderlich. Das bundesweite elektronische Register vereinfacht es Auftraggebern, über das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, Informationen zum Vorliegen von Ausschlussgründen vom Vergabeverfahren zu erhalten. Für Unternehmen, die wegen relevanter Vergehen im Register eingetragen werden, besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Löschung der Eintragung, wenn die Registerbehörde die nachgewiesenen Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend erachtet. Die Löschung einer Eintragung verhindert bundesweit, dass Auftraggeber den vormals eingetragenen Rechtsverstoß als Ausschlussgrund berücksichtigen können. Dies entbindet Auftraggeber von der bisher erforderlichen Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen einer vergaberechtlichen Selbstreinigung vorliegen.

2. Nachhaltigkeit

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat mit dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) von 2017 ein wichtiges Zeichen gesetzt, dass sie die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Allgemeinen und der Korruption und Bestechung im Besonderen auch im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen ernst nimmt. Die Wettbewerbsregisterverordnung konkretisiert Vorgaben und Funktionsweise des Wettbewerbsregisters und ist Voraussetzung für dessen Inbetriebnahme. Das Gesamtvorhaben (Errichtung des Wettbewerbsregisters) dient insbesondere SDG 16.3 zur Korruptionsprävention.

Die Verhinderung und Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität sowie die Förderung eines fairen Wettbewerbs im öffentlichen Beschaffungswesen trägt zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge (SDG 8.3) bei. Die Errichtung des Wettbewerbsregisters verbessert die Informationslage der Auftraggeber und trägt insoweit zu einer konsequenteren Anwendung

der vergaberechtlichen Ausschlussgründe bei. Dies leistet der Stärkung einer rechtskonformen Betätigung der Wirtschaft Vorschub. Zugleich stärkt das Wettbewerbsregister dadurch die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im Bereich der öffentlichen Beschaffung (SDG 12.3), trägt zu rechtskonformem Verhalten und entsprechenden Investitionen bei (SDG 8.3).

Die Verordnung ist Teil kohärenten politischen Handelns, um die nachhaltige Entwicklung konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anzuwenden (Leitprinzip 1 der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung). Als vollelektronisches Register werden ferner entsprechend Leitprinzip 6 Innovationen im Bereich der Digitalisierung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung genutzt.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Einführung des Wettbewerbsregisters (BT-Drs. 18/12051, S. 20) verwiesen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der mit dem Wettbewerbsregistergesetz verbundene Erfüllungsaufwand ist in der Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Einführung des Wettbewerbsregisters (BT-Drs. 18/12051, S. 20 ff.) sowie der Begründung des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BT-Drs. [...]) detailliert dargestellt. Durch die Umsetzung des Gesetzes mit der Verordnung entsteht im Wesentlichen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Wettbewerbsregistergesetz und die Verordnung nur betroffen, wenn sie selbst Unternehmen sind oder sie eingetragen wurden, da ihr Verhalten einem Unternehmen zuzurechnen war (§ 2 Absatz 3 Wettbewerbsregistergesetz). Stellen sie einen Antrag auf Selbstauskunft zu eventuellen Eintragungen, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unternehmen entsteht durch die Verordnung kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Stellen sie einen Antrag auf Selbstauskunft zu eventuellen Eintragungen, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Pflicht zur Registrierung, um das Portal nutzen zu können, entstehen neue Informationspflichten. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird als eher gering eingeschätzt, da den Unternehmen die erforderlichen Daten bekannt sind. Für amtliche Verzeichnisse entstehen ebenfalls neue Informationspflichten, wenn sie sich zur Nutzung der Schnittstelle registrieren müssen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Pflicht zur Registrierung, um das Portal und ggf. die Schnittstelle nutzen zu können, entstehen für Auftraggeber neue Informationspflichten. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand lässt sich derzeit nicht beziffern.

4.4 Weitere Kosten

Direkte oder indirekte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Insbesondere mittelständische Unternehmen werden nicht mit direkten Kosten zusätzlich belastet.

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Ziele gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien werden durch die Verordnung nicht beeinträchtigt.

6. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen. Die Verordnung dient der Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters nach dem Wettbewerbsregistergesetz, das keine Befristung oder Evaluierung vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für die elektronische Kommunikation)

Zu § 1 (Elektronische Kommunikation, Datenübermittlung)

Die Absätze 1 bis 3 dienen der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Wettbewerbsregistergesetz

Absatz 1 stellt klar, dass die elektronische Kommunikation zwischen der Registerbehörde und externen Nutzern, d.h. den mitteilungsrechtlichen Behörden, den Auftraggebern, den amtlichen Verzeichnissen, den Unternehmen und den natürlichen Personen nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt. Die Regelung setzt § 9 Absatz 1 Wettbewerbsregistergesetz um, nach dem die Kommunikation mit externen Nutzern im Regelfall elektronisch erfolgen soll. Für die elektronische Kommunikation der Registerbehörde mit Rechtsanwälten steht das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Verfügung.

Absatz 2 legt die grundlegenden Anforderungen an eine sichere elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde fest. Dabei wird auch klargestellt, dass geltende Standards der IT-Sicherheit zu beachten sind; zu diesen gehören auch Beschlüsse und Empfehlungen des IT-Planungsrats.

In Absatz 3 werden die sicheren Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung aufgeführt. Mit Blick auf die unterschiedlichen externen Nutzer ist es sachgerecht, verschiedene elektronische Kommunikationskanäle zum Wettbewerbsregister zu eröffnen, sofern die Eröffnung dieser Kommunikationskanäle auf Seiten der Registerbehörde keinen unverhältnismäßigen Aufwand zur Folge hat.

Ein sicheres Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung ist die von der Registerbehörde auf ihrer Internetseite bereitgestellte Zugangsstelle – das Portal (Nummer 1). Das Portal ist ein einfacher und sicherer Weg, mit der Registerbehörde zu kommunizieren. Nähere Einzelheiten zu der Nutzung des Portals, insbesondere zu der erforderlichen Registrierung, werden in § 2 geregelt.

Die Nutzung der amtlich bestimmten Schnittstelle (Nummer 2) kommt insbesondere für externe Nutzer in Betracht, die in häufigem Kontakt mit der Registerbehörde stehen, etwa mitteilungsrechtliche Behörden wie Staatsanwaltschaften. Nähere Einzelheiten ergeben sich u.a. aus § 3.

Die Regelungen zum besonderen elektronischen Behördenpostfach (Nummer 3), zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (Nummer 4), zur De-Mail (Nummer 5) und zu den

sonstigen bundeseinheitlich bestimmten Übermittlungswegen (Nummer 6), entsprechen inhaltlich § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung, § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung sowie vergleichbaren Regelungen der Fachgerichtsbarkeit.

Absatz 4 sieht in Anlehnung an § 3a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, dass die elektronisch übermittelten Daten für eine Bearbeitung durch die Registerbehörde geeignet sein müssen. Die geeigneten Dateiformate macht die Registerbehörde gemäß § 15 Nummer 2 auf ihrer Internetseite bekannt. Entspricht eine an die Registerbehörde übermittelte Datei nicht diesen Anforderungen, wird dies dem Absender mitgeteilt werden. Für den Fall, dass ein Empfänger geltend macht, die ihm von der Registerbehörde elektronisch übermittelten Daten nicht verarbeiten zu können, sieht Satz 3 vor, dass die Registerbehörde dem Empfänger die Daten in einem geeigneten Format übersendet.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem § 32a Absatz 5 der Strafprozessordnung. Die Norm stellt klar, dass elektronisch übermittelte Daten bei der Registerbehörde eingegangen sind, sobald die für den Datenempfang vorgesehene Einrichtung die übermittelten Daten gespeichert hat.

Zu § 2 (Nutzung des Portals)

Nach Absatz 1 setzt die Nutzung des Portals eine Registrierung voraus. Sie soll auf elektronischem Weg erfolgen.

Die für die Registrierung erforderlichen Angaben ergeben sich aus Absatz 2. Inhalt und Umfang unterscheiden sich nach den jeweiligen Nutzergruppen. Alle Nutzergruppen müssen die für die Registrierung verantwortlichen bzw. die mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Personen nebst Kontaktdaten angeben, um der Registerbehörde bei eventuellen Rückfragen eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Die von mitteilungspflichtigen Behörden und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu machenden Angaben werden in Nummer 1 aufgeführt. Zu den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne der Vorschrift zählen auch die ebenfalls zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichteten Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1 und § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Subventionsempfänger) haben die in Nummer 2 aufgeführten Angaben zu machen.

Der Nummer 3 sind die von amtlichen Verzeichnisstellen zu machenden Angaben zu entnehmen.

Soweit die Registerbehörde die Nutzung eines Portals für Unternehmen eröffnet, haben Unternehmen, die von einer Eintragung betroffen sind, für eine Registrierung die in Nummer 4 aufgeführten Angaben zu machen.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass für die Registrierung das jeweils vorgesehene elektronische Standardformular zu verwenden ist, das die Registerbehörde gemäß § 15 Nummer 4 auf ihrer Internetseite bekanntmacht. Satz 2 und 3 regeln Einzelheiten zu erforderlichen amtlichen Bestätigungen hinsichtlich der Eigenschaft als mitteilungspflichtige Behörde bzw. als Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB. Insbesondere sind im Falle einer Drittbestätigung auch Angaben zu der bestätigenden Stelle und zu dem mit der Bestätigung betrauten Bediensteten zu machen.

Absatz 4 ermächtigt die Registerbehörde, zur Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen weitere Auskünfte, Nachweise und Bestätigungen zu verlangen. Zudem kann die Behörde unter den genannten Voraussetzungen auch andere Angaben und Bestätigungen zulassen, wenn diese der Registerbehörde bei vergleichbarem Prüfungsaufwand eine sichere Feststellung der Identität des Antragstellers und seiner rechtlichen Eigenschaften (insbesondere die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber oder als mitteilungspflichtige Behörde) ermöglichen.

Absatz 5 sieht vor, dass Änderungen der Abfrageberechtigungen (Erlöschen der Rechte von Bediensteten zur Verwaltung von Portalnutzern und Verlust der Eigenschaft als mitteilungspflichtige Behörde oder der als abfrageberechtigter Auftraggeber) unverzüglich mitzuteilen sind.

Nach Absatz 6 kann die Registerbehörde für die Übermittlung der Registrierungsdaten und der erforderlichen amtlichen Bestätigungen die Nutzung eines Verfahrens zur sicheren elektronischen Datenübermittlung verlangen. Insbesondere kann die Registerbehörde einen Übermittlungsweg verlangen, der ihr die Feststellung der Identität und der rechtlichen Eigenschaften des Antragstellers ermöglicht.

Zu § 3 (Nutzung der amtlichen Schnittstelle)

Soweit die Registerbehörde eine amtliche Schnittstelle eingerichtet hat, kann sie diese gemäß Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtigen Behörden, Auftraggebern oder amtlichen Verzeichnissen zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Implementierung und Pflege einer Schnittstelle ist mit einem IT-technischen Aufwand für die externen Nutzer und ebenso für die Registerbehörde verbunden. Deshalb kommt die Nutzung einer Schnittstelle primär für externe Nutzer mit einem erhöhten Mitteilungs- bzw. Abfragevolumen in Betracht.

Satz 2 bestimmt, dass Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Schnittstelle nicht nutzen können. Für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde steht diesen Auftraggebern das Portal zur Verfügung.

In Abhängigkeit von der IT-technischen Konzeption der Schnittstelle kann eine Registrierung erforderlich werden. In diesem Fall sieht Absatz 2 eine entsprechende Geltung der Vorschriften des § 2 vor.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Vorschriften für die elektronische Kommunikation)

Zu § 4 (Pflichten der mitteilungspflichtigen Behörden)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, erste Alternative, und Nummer 5 Wettbewerbsregistergesetz.

Absatz 1 sieht vor, dass die mitteilungspflichtigen Behörden die in das Register einzutragenden Daten elektronisch in einer maschinenlesbaren Form übermitteln sollen. Als sichere elektronische Übermittlungswege kommen für die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden die Schnittstelle oder das Portal in Betracht. Der Absender erhält automatisiert eine Eingangsbestätigung.

Absatz 2 trifft Regelungen zum Inhalt und Umfang der nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Wettbewerbsregistergesetz zu übermittelnden Daten:

Nach Nummer 1 ist das Aktenzeichen des Gerichts anzugeben. Die Vorschrift ergänzt § 3 Absatz 1 Nummer 3 Wettbewerbsregistergesetz, wonach das Aktenzeichen der mitteilenden Behörde anzugeben ist. Durch die zusätzliche Angabe des Aktenzeichens des Gerichts sollen Rückfragen bei der Mitteilungsbehörde erleichtert werden.

In Nummer 2 werden die Angaben konkretisiert, die zu machen sind, wenn das betroffene Unternehmen eine natürliche Person ist (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Wettbewerbsregistergesetz).

In Nummer 3 werden die Angaben konkretisiert, die hinsichtlich der Zurechnung des Fehlverhaltens einer natürlichen Person zum Unternehmen zu machen sind. Danach sind insbesondere Angaben zu der von der betroffenen natürlichen Person zur Tatzeit im Unternehmen ausgeübten Leitungsfunktion zu machen. Ferner ist anzugeben, ob die Person in Ausübung dieser Funktion gehandelt hat sowie welche tatsächlichen Umstände hierfür maßgeblich sind.

Nummer 4 führt auf, welche Angaben in Bezug auf die zur Registereintragung führende Tat zu machen sind. Neben der rechtlichen Bezeichnung der zugrunde liegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit (Buchstabe a) soll auch die Tatzeit (Buchstabe b) angegeben werden. Diese Angaben können insbesondere bei der nach § 7 Absatz 1 Satz 4 Wettbewerbsregistergesetz erforderlichen Prüfung von Bedeutung sein, ob mehrere Eintragungen wegen desselben Fehlverhaltens vorliegen.

Absatz 3 stellt in Satz 1 die Verantwortlichkeit der mitteilungspflichtigen Behörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten klar. Mit Satz 2 wird die mitteilungspflichtige Behörde verpflichtet, die Registerbehörde über nachträgliche Änderungen der mitgeteilten Daten zu informieren, von denen sie Kenntnis erlangt hat. Eine nachträgliche Änderung kann sich z.B. ergeben, wenn ein betroffenes Unternehmen nach Erlass der eintragungspflichtigen Entscheidung seine Rechtsform geändert, seinen Unternehmenssitz verlagert oder einen anderen gesetzlichen Vertreter bestellt hat. Durch die Information über nachträgliche Änderungen soll gewährleistet werden, dass die im Register gespeicherten Daten möglichst aktuell sind.

Werden den mitteilungspflichtigen Behörden Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung entgegenstehen, ergibt sich bereits aus § 4 Absatz 3 Wettbewerbsregistergesetz die Pflicht, die Registerbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

Zu § 5 (Abfrage von Daten durch Auftraggeber)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3, zweite Alternative Wettbewerbsregistergesetz.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die elektronische Abfrage durch Auftraggeber unter Nutzung der amtlichen Schnittstelle oder des Portals erfolgen soll. Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nach Satz 2 nicht zur Nutzung der Schnittstelle berechtigt. Satz 3 stellt klar, dass bei Bietergemeinschaften die Abfrage gesondert für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft durchzuführen ist.

Die Angaben, die ein Auftraggeber der Registerbehörde grundsätzlich bei der Abfrage machen muss, ergeben sich aus Absatz 2.

Absatz 3 regelt den Inhalt und Umfang der Mitteilung nach § 6 Absatz 3 Wettbewerbsregistergesetz.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass der Auftraggeber die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenabfrage trägt. Daher wird die Registerbehörde die Rechtmäßigkeit der Abfrage nur prüfen, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht. In diesen Fällen kann sie von dem Auftraggeber Auskünfte und Unterlagen anfordern.

Zu § 6 (Auskunftserteilung an eine amtliche Verzeichnisstelle)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe c Wettbewerbsregistergesetz.

Nach Absatz 1 Satz 1 gibt die Registerbehörde einer amtlichen Verzeichnisstelle elektronisch Auskunft. Aufgrund des zu erwartenden erhöhten Datenaustauschs ist hierfür die Schnittstelle zu nutzen (gegenwärtig werden von den amtlichen Verzeichnisstellen insgesamt ca. 15.000 präqualifizierte Unternehmen in den Verzeichnissen geführt). Erforderlich ist nach Satz 2, dass die amtliche Verzeichnisstelle der Registerbehörde eine Erklärung über das Vorliegen der nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Wettbewerbsregistergesetz erforderlichen Zustimmung des Unternehmens abgibt.

Absatz 2 zufolge hat die amtliche Verzeichnisstelle in maschinenlesbarer Form die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Wettbewerbsregistergesetz und § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu den betreffenden Unternehmen zu machen.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung lässt es Absatz 3 zu, dass amtliche Verzeichnisstellen die Abfragen bündeln (Sammelabfrage). Hierdurch soll es etwa ermöglicht werden, dass eine amtliche Verzeichnisstelle in – mit der Registerbehörde abzustimmenden – regelmäßigen zeitlichen Abständen im Wege der Sammelabfrage prüfen lässt, ob es neue Eintragungen im Wettbewerbsregister zu präqualifizierten Unternehmen gibt.

Zu § 7 (Elektronische Kommunikation mit Unternehmen)

Die Vorschrift setzt die Verordnungsermächtigung des § 10 Nummer 1 Buchstabe c Wettbewerbsregistergesetz um.

Nach Absatz 1 kann die Registerbehörde es Unternehmen ermöglichen, unter Nutzung eines Portals mit ihr elektronisch zu kommunizieren. Als weiterer sicherer elektronischer Übermittlungsweg steht einem Unternehmen die De-Mail zur Verfügung.

Absatz 2 stellt klar, dass ein Unternehmen die von der Registerbehörde auf der Internetseite nach § 15 Nummer 4 bekanntgemachten Standardformulare verwenden muss.

Zu § 8 (Antrag auf Selbstauskunft; Gebühr)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe c sowie der durch § [...] GWB-Digitalisierungsgesetz [...] neu in das Wettbewerbsregistergesetz aufgenommenen Nummer 8.

Ein Antrag nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Wettbewerbsregistergesetz auf Auskunft kann elektronisch gestellt werden. Die Absätze 1 und 2 regeln die Anforderungen an eine elektronische Antragstellung. Die Regelungen sind angelehnt an die entsprechenden Vorgaben in § 150e Absatz 2 und 3 Gewerbeordnung. In Absatz 1 Satz 3 wird zugleich klargestellt, dass eine Identifizierung auch über Nutzerkonten nach den Regelungen des Onlinezugangsgesetzes möglich sein kann.

Die Gebühr für die Erteilung einer Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Wettbewerbsregistergesetz beträgt 20 Euro; eine Gebühr in dieser Höhe fällt auch bei schriftlicher Antragstellung an. Die Erhebung richtet sich, wie in § 8 Absatz 6 Satz 2 Wettbewerbsregistergesetz für den Antrag auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung vorgesehen, nach § 62 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, geändert durch § [...] GWB-Digitalisierungsgesetz.

Zu § 9 (Bekanntgabe von Entscheidungen der Registerbehörde in elektronischer Form)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe c Wettbewerbsregistergesetz.

Absatz 1 sieht vor, dass die Registerbehörde Entscheidungen unter Nutzung des Portals bekanntgeben kann, indem sie diese dort zum Datenabruf bereitstellt. Voraussetzung ist, dass der Beteiligte hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Vergleichbare Regelungen enthalten § 41 Absatz 2a Verwaltungsverfahrensgesetz und § 122a Absatz 1 und 2 Abgabenordnung. Entscheidungen sind vor allem solche der Registerbehörde über den Antrag eines Unternehmens auf vorzeitige Löschung gemäß § 8 des Wettbewerbsregistergesetzes wegen Selbstreinigung.

In Anlehnung an § 122a Absatz 4 Abgabenordnung gilt nach Absatz 2 eine Entscheidung am dritten Tag nach der Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten als bekanntgegeben. In Zweifelsfällen hat die Registerbehörde den Zugang der Benachrichtigung zu beweisen.

Im Übrigen bleibt § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz unberührt.

Zu § 10 (Anforderung ergänzender Informationen durch Auftraggeber)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 6 Wettbewerbsregistergesetz.

Absatz 1 knüpft an § 6 Absatz 6 Wettbewerbsregistergesetz an. Danach kann der Auftraggeber die Strafverfolgungsbehörde bzw. die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufene Behörde ersuchen, ihm ergänzende Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für seine Prüfung von Ausschlussgründen im Vergabeverfahren benötigt. Die Regelung überlässt die Entscheidung, in welcher Art und in welchem Umfang dem Auskunftersuchen nachgekommen werden soll, dem pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden bzw. der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörde.

Nach Absatz 2 können gerichtliche Entscheidungen dem Auftraggeber bspw. in Form einer Kopie zur Kenntnis gebracht werden. Die Vorschrift ist an § 32b Absatz 4 Strafprozessordnung angelehnt.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall eine weitergehende Information des Auftraggebers durch die Strafverfolgungsbehörde oder mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörde unterbleiben kann.

Zu Abschnitt 3 (Selbstreinigung)

Zu § 11 (Mitteilung eines Unternehmens zur Fähigkeit des Nachweises von Selbstreinigungsmaßnahmen)

Mit der Vorschrift wird § 10 Nummer 4 Wettbewerbsregistergesetz umgesetzt.

Nach § 3 Absatz 2 Wettbewerbsregistergesetz kann ein in das Register eingetragenes Unternehmen der Registerbehörde mitteilen, Maßnahmen zur Selbstreinigung nachweisen zu können. Absatz 1 Satz 1 sieht hierzu vor, dass das Unternehmen für diese Mitteilung das von der Registerbehörde auf der Internetseite bereitgestellte Standardformular verwenden muss. Nähere Einzelheiten hierzu macht die Registerbehörde gemäß § 15 Nummer 4 auf ihrer Internetseite bekannt.

Satz 2 ermächtigt die Registerbehörde, Vorgaben zur zulässigen Größe der zu übermittelnden Daten zu machen. Die entsprechenden Maßgaben macht die Registerbehörde gemäß § 16 Nummer 4 auf der Internetseite bekannt.

Die vom Unternehmen in dem Standardformular insbesondere mitzuteilenden Informationen ergeben sich aus Satz 3. Danach hat das Unternehmen jedenfalls anzugeben, auf welche Eintragung sich die Maßnahmen zur Selbstreinigung beziehen; darüber hinaus ist anzugeben, welche Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des § 123 Absatz 4 Satz 2 oder § 125 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Unternehmen ergriffen hat.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die so übermittelten Daten im Wettbewerbsregister gespeichert werden, ohne dass die Registerbehörde die Richtigkeit der mitgeteilten Daten überprüft (vgl. BT-Drs. 18/12051, Seite 28). Diese Daten werden einem Auftraggeber oder einer amtlichen Verzeichnisstelle bei einer Abfrage oder einem Auskunftsantrag zur Kenntnis gebracht. Eine Überprüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen durch die Registerbehörde erfolgt lediglich im Rahmen des Antrags auf vorzeitige Löschung aus dem Register nach § 8 Wettbewerbsregistergesetz. Satz 2 sieht vor, dass die von dem Unternehmen mitgeteilten Daten spätestens zu löschen sind, wenn die Registereintragung, auf die sich die Mitteilung des Unternehmens bezieht, zu löschen ist. Satz 3 dient der Klarstellung, dass es dem Unternehmen unbenommen bleibt, einen Antrag auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung nach § 8 Wettbewerbsregistergesetz zu stellen.

Zu § 12 (Anforderungen an vorzulegende Gutachten und Unterlagen zur Bewertung einer Selbstreinigung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 7, 1. Halbsatz Wettbewerbsregistergesetz.

Absatz 1 Satz 1 knüpft an § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Wettbewerbsregistergesetz an. Danach ist die Registerbehörde befugt, von einem Unternehmen, das die vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung beantragt, zu verlangen, ein zur Bewertung der durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen geeignetes Gutachten vorzulegen. In Anlehnung an § 404a Absatz 4 Zivilprozessordnung kann die Registerbehörde nach Satz 2 Vorgaben machen, in welchem Umfang der Gutachter tätig werden soll. Eine Fristsetzung durch die Registerbehörde zur Vorlage des Gutachtens lässt der Satz 3 zu. Die Frist muss angemessen sein, d.h. dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der zu begutachtenden Frage Rechnung tragen.

Nach Absatz 2 Satz 1 obliegen Auswahl und Beauftragung des Gutachters dem Antragsteller. Der Gutachter muss nach Satz 2 sachkundig und unabhängig sein. Um der Registerbehörde eine Beurteilung der Unabhängigkeit des Gutachters zu ermöglichen, hat der Antragsteller der Registerbehörde gemäß Satz 3 anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der Gutachter in den vergangenen zwei Jahren für den Antragsteller oder ein mit diesem im Sinne des § 36 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenes Unternehmen tätig war. Die Registerbehörde kann den Gutachter ablehnen. Eine Ablehnung kommt etwa in Betracht, wenn in der Person des Gutachters Gründe vorliegen, die nach § 20 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zum Ausschluss aus einem Verwaltungsverfahren führen. Das Unternehmen ist nach Satz 5 befugt, einen anderen Gutachter benennen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Dieser Gutachter muss ebenfalls sachkundig und unabhängig sein.

Absatz 3 Satz 1 nennt in einem nicht abschließenden Katalog die Anforderungen, die an ein Gutachten zu stellen sind, durch das der Nachweis der erfolgreichen Selbstreinigung geführt werden soll. Der Gutachter hat nach Satz 2 dem Gutachten die Unterlagen und Nachweise beizufügen, die von ihm zur Erstellung des Gutachtens verwendet wurden.

Gemäß § 10 Nummer 7 Wettbewerbsregistergesetz ist der Verordnungsgeber berechtigt, die Anforderungen an die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen durch die Registerbehörde vorzugeben, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es aber noch nicht sachgerecht, konkrete Anforderungen in der

Verordnung festzulegen, da notwendige umfassende praktische Erfahrungen der Registerbehörde mit der Prüfung von Selbstreinigungsanträgen noch fehlen. Erst auf Grundlage dieser Erfahrungen und der Erfahrung mit den Leitlinien gemäß § 8 Absatz 5 Wettbewerbsregistergesetz wird es möglich sein, eine praxisgerechte Regelung zur Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen zu treffen. Eine Vorgabe von Anforderungen durch die Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt könnte auch zu einer nicht sachgerechten Verengung der entsprechenden Angebote aus dem Compliance-Bereich führen. Allerdings wird angestrebt, dass die Anforderungen unter Berücksichtigung der in den ersten drei Jahren des Wirkbetriebs gesammelten praktischen Erfahrungen der Registerbehörde in einer Ergänzung der Verordnung festgelegt werden.

Zu Abschnitt 4 (Datenschutz, Protokollierung)

Zu § 13 (Datenschutz, Datenverarbeitung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 2 Wettbewerbsregistergesetz.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Verpflichtung, Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen, die von der Registerbehörde an externe Nutzer oder von externen Nutzern an die Registerbehörde übermittelt werden. In Betracht kommen insoweit Maßnahmen organisatorischer, personeller oder IT-technischer Art. Nach Satz 2 kann die Registerbehörde personenbezogene Daten in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang verarbeiten.

Nach Absatz 2 ist es zulässig, dass die Registerbehörde die Verarbeitung von Daten auf einen Dritten überträgt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich bei diesem um eine von einem Bundesministerium kontrollierte Stelle handelt. Mit dieser Regelung wird insbesondere dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Mai 2015 zur „IT-Konsolidierung-Bund“ Rechnung getragen.

Zu § 14 (Protokollierung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 und 2 Wettbewerbsregistergesetz.

Absatz 1 verpflichtet die Registerbehörde, Art und Umfang der an die externen Nutzer oder von diesen an die Registerbehörde übermittelten Daten zu protokollieren. In den Nummern 1 bis 3 werden die zu protokollierenden Daten aufgeführt.

Angelehnt an § 150d Absatz 2 Gewerbeordnung regelt Absatz 2, zu welchen Zwecken die Protokolldaten zu verwenden, wie sie zu schützen und wann sie zu löschen sind.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit befugt ist, in die Protokolldateien Einsicht zu nehmen.

Zu Abschnitt 5 (Bekanntmachungen, Inkrafttreten)

Zu § 15 (Bekanntmachungen der Registerbehörde zur elektronischen Kommunikation)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Wettbewerbsregistergesetz.

Durch diese Vorschrift wird die Registerbehörde ermächtigt, auf ihrer Internetseite Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation bekanntzugeben. Dazu gehören etwa die geeigneten Dateiformate im Sinne des § 1 Absatz 4 (Nummer 2), die weiteren Anforderungen an die Registrierung beim Portal oder der Schnittstelle (Nummer 3) sowie die Standardformulare (Nummer 4).

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die mitteilungspflichtigen Behörden nur solche Urteile, Strafbefehle oder Bußgeldbescheide dem Wettbewerbsregister mitzuteilen haben, die nach Ablauf des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Wettbewerbsregistergesetz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Tages rechtskräftig werden. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und zugleich auch der Entlastung der Verfolgungsbehörden.

Satz 2 enthält eine entsprechende Regelung für Bußgeldbescheide der Behörden gemäß § 2 Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes. Mitteilungspflichtig sind nur solche Bußgeldbescheide, die erst nach dem vorgenannten, im Bundesanzeiger bekanntgemachten Tag ergangen sind.